



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien
 DVR: 0017001

AUSKUNFT
 Mag. Gerhard Schwab
 Tel: (01) 711 00 DW 866532
 Fax: +43 (1) 7158258
 Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
 post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-10305/0030-I/A/4/2016

Wien, 03.10.2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG) erlassen wird und Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 30. August 2016, GZ BMF-040300/0004-III/6/2016, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Notwendige Anpassung des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG):

Da mehrere Bestimmungen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) an die Regelungen der §§ 40 und 41 des Bankwesengesetzes (Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung) anknüpfen oder auf diese verweisen, diese durch das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (FM-GwG) nun aufgehoben werden sollen, muss im Rahmen dieses Gesetzesvorhaben auch das VZKG geändert werden. Konkret geht es um die Bestimmungen in § 23 Abs. 6 und 7 sowie § 24 Abs. 3 Z 1 VZKG, die ab 1. Jänner 2017 wie folgt lauten müssten:

§ 23 Abs. 6 und 7 VZKG:

(6) Steht einem Verbraucher bei Abschluss eines Rahmenvertrags über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen kein anderer amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, der den Vorgaben des § 6 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. xxx/2016, entspricht, hat das Kreditinstitut bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. die Identität eines Asylwerbers anhand einer gemäß den §§ 50 und 51 AsylG 2005 ausgestellten Verfahrenskarte oder Aufenthaltsberechtigungskarte festzustellen;
2. die Identität eines Verbrauchers ohne Aufenthaltsrecht, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist, anhand einer gemäß § 46a Abs. 4 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, ausgestellten Karte für Geduldete festzustellen.

(7) Die Bestimmungen dieses Hauptstücks berühren nicht die Pflichten des Kreditinstituts

1. nach den Bestimmungen des FM-GwG,
2. aufgrund von Maßnahmen des Rats oder der Österreichischen Nationalbank nach den §§ 3 und 4 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, durch die der Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt wird, und
3. aufgrund völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union gemäß § 1 des Sanktionengesetzes 2010 – SanktG, BGBl. I Nr. 36/2010.

§ 24 Abs. 3 Z 1 VZKG: Lehnt das Kreditinstitut den Antrag des Verbrauchers auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ab, hat es den Verbraucher unmittelbar nach seiner Entscheidung schriftlich und unentgeltlich über Folgendes zu informieren:

1. über die Ablehnung und deren genaue Gründe, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder den Bestimmungen des FM-GwG zuwiderlaufen;

Hinweise auf redaktionelle Versehen:

1.) Gesetzestext:

a.) Zu Artikel 2 - Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG:

- **§ 16 Abs. 2 FM-GwG:** „... alle erforderlichen Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.“ – Das erste „erforderlichen“ sollte gestrichen werden.
- **§ 23 Abs. 5 FM-GwG, 5. Zeile:** „unter anderem“ statt „unteranderem“.
- **§ 23 Abs. 6 FM-GwG:** „haben die Verpflichteten bei der Auswahl ihrer Beschäftigten auf Zuverlässigkeit in Bezug auf dessen Verbundenheit...“ – Statt „dessen“ müsste es „deren“ lauten.
- **§ 34 Abs. 3 FM-GwG:** „Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten ...“

b.) Zu Artikel 5- Änderung des BMSVG:

- Im **Einleitungssatz** muss es „Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. Nr. 100/2002,...“ lauten.

c.) Zu Artikel 6 - Änderung des Börsegesetzes 1989:

- **§ 25 Abs. 6 BörseG:** „... alle *erforderlichen* Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung *erforderlich* scheinen.“ – Das erste „*erforderlichen*“ sollte gestrichen werden.

2.) Erläuterungen:

Zu Artikel 2

Zu § 8 FM-GwG:

- **1. Abs.:** „*risikoorientierten* Ansatzes“
- **2. Abs., 2. Satz:** „*In der Anlage II sind die hierbei zu jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren ...*“
- **6. Abs.:** „*Die in Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, [Beistrich] Anwendungsfälle für vereinfachte Sorgfaltspflichten ...*“
- **Seite 8 der EB, 3. Abs., 8. Zeile:** „*die Überweisung der Beiträge an die BV-Kassen erfolgt nicht direkt, [Beistrich] sondern gemeinsam ...*“
- **Seite 8 der EB, 4. Abs., 2. Zeile:** „*die nicht nur regeln, [Beistrich] welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind, sondern auch festlegen, [Beistrich] welche vereinfachten Sorgfaltspflichten zu treffen sind*“.

Zu § 40 FM-GwG, 1. Abs., 2. Satz:

„Der Begriff *Beschäftigten* ist weit zu verstehen“ – richtig: „Der Begriff „*Beschäftigte*“ ist weit zu verstehen“.

Zu Artikel 5 (Änderung des BMSVG)

Hierunter wurde ein **nicht an diese Stelle passender Text** kopiert.

Als Ersatz für diesen Text kommen die Erläuterungen zu § 8 FM-GwG auf Seite 8 der Erläuterungen, 3. Abs., in Betracht.

Zu Artikel 20 (Änderung des VAG 2016)

Zu Z 13 und 14:

Am Ende der Seite 26 muss es „*Betriebliches* Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG“ lauten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.

